



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An  
Verteiler

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-86 215  
www. landeskirche-hannover.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Klus  
Durchwahl 0511 1241-130  
E-Mail Axel.Klus@evlka.de

Datum 11. Januar 2012  
Aktenzeichen GenA 3033-6 / 72, 73

## Arbeitnehmerüberlassungen;

### Hinweise zur Rundverfügung G 8/2011 – Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

*Unsere Rundverfügung G 8/2011 vom 8. Dezember 2011, Az.: - wie oben -*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer o.a. Rundverfügung G 8/2011 hatten wir Sie auf die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)<sup>1</sup> hingewiesen – insbesondere auf die Erlaubnispflicht für Arbeitnehmerüberlassungen.

Nach einem Fachgespräch von Arbeitsrechtsreferenten der EKD und einiger Landeskirchen mit der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg haben sich zu dem Rechtsstand am 8. Dezember 2011 einige Änderungen ergeben. Im Folgenden möchten wir Sie im Vorgriff auf eine Ergänzung bzw. Korrektur unserer Rundverfügung G 8/2011 über den aktuellen Sachstand informieren.

#### 1. Arbeitnehmerüberlassung

Eine Arbeitnehmerüberlassung liegt unverändert dann vor, wenn ein kirchlicher Anstellungsträger („Verleiher“) einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin („Leiharbeiter/Leiharbeiterin“) einem Dritten („Entleiher“) zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellt („überlässt“).

Eine Arbeitnehmerüberlassung bedarf nach dem AÜG einer Erlaubnis durch die zuständige Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, wenn die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit des „verleihenden“ Arbeitgebers/Anstellungsträgers stattfindet.

#### Konten des Landeskirchenamtes

Ev. Kreditgenossenschaft	Nr. 6 009	BLZ 520 604 10	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1
Nord-LB Hannover	Nr. 101 359 131	BLZ 250 500 00	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Ev. Darlehnsgenossenschaft	Nr. 18 805	BLZ 210 602 37	IBAN: DE56 2106 0237 0000 0188 05	BIC: GENODEF1EDG

Das Landeskirchenamt ist vom Hauptbahnhof mit den U-Bahnlinien 3, 7 und 9 (Richtung Wettbergen/Empelde) bis Station Waterloo in fünf Minuten Fahrzeit zu erreichen.

## **2. Wirtschaftliche Tätigkeit**

### **2.1 Ausnahmen**

Wie bereits in unserer Rundverfügung G 8/2011 ausgeführt ist der Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ weder im AÜG noch in der Leiharbeitsrichtlinie definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt - unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt wird - eine „wirtschaftliche Tätigkeit“.

In dem vorgenannten Fachgespräch konnte mit der Bundesagentur für Arbeit Einvernehmen darüber erzielt werden, dass die kirchlichen Arbeitsfelder Verkündigung, Seelsorge, Liturgie, Kirchenmusik sowie der Religionsunterricht und weitere Formen christlicher Unterweisung nicht als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des AÜG anzusehen sind. In diesen Arbeitsfeldern zur Verbreitung der Glaubenslehre ist der Anstellungsträger nicht auf einem „bestimmten Markt“ tätig.

Damit bedarf eine Arbeitnehmerüberlassung in den vorgenannten Bereichen keiner Erlaubnis nach dem AÜG, weil die Arbeitnehmerüberlassung eben nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit stattfindet.

#### Beispiele:

- *Diakone und Diakoninnen*
- *Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen*
- *Katechetische Lehrkräfte*
- *Beschäftigte, die Konfirmandenunterricht erteilen*
- *Küster und Küsterinnen*
- *nach unserer derzeitigen Auffassung auch:  
Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen*

### **2.2 Erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung**

Findet eine Arbeitnehmerüberlassung in einem Arbeitsfeld statt, der zwar auch der Verbreitung der Glaubenslehre zugerechnet werden kann, dessen vorrangige Aufgabe aber im „Anbieten einer Dienstleistung auf einem bestimmten Markt“ zu sehen ist, bedarf die Arbeitnehmerüberlassung der Erlaubnis nach dem AÜG.

#### Beispiele:

- *Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen*
- *Beschäftigte in Beratungsstellen*
- *Beschäftigte im Verwaltungsdienst*
- *Hausmeister und Hausmeisterinnen*
- *Reinigungskräfte*
- *Beschäftigte auf Friedhöfen*

Unsere Rundverfügung G 8/2011 werden wir in Kürze entsprechend überarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

*gez. Unterschrift*

(Klus)

---

<sup>1</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung – vom 28.04.2011 und Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 20.07.2011

Verteiler: (per E-Mail)

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Superintendenturen bzw. Kirchenämter/Kirchenkreisämter

Kirchenkreisvorstände

Diakonische Werke der Kirchenkreise

Mitarbeitervertretungen

Landessuperintendenturen

Landeskirchliche Einrichtungen

Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Rechnungsprüfungsamt